



## Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2015

Spielsuchtabgabe; Bericht über die Verwendung im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2014 und zur Mittelverteilung für das Jahr 2015

---

P150447

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gesundheitsdepartements über die Verwendung der Spielsuchtabgabe im Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2014.

### Begründung

Aufgrund der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht und Bewilligung von Lotterien und Wetten aus dem Jahr 2006 sind die Lotteriegesellschaften verpflichtet, 0.5% der erzielten Bruttospielerträge in Form einer Spielsuchtabgabe an die Kantone auszuführen. Gemäss Beschluss der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Nordwestschweiz vom 26. November 2007 sind die Kantone verpflichtet, 25% der Spielsuchtabgabe für die Prävention und 75% für die Behandlung der Spielsucht einzusetzen. Aus der dem Kanton Basel-Stadt für das Jahr 2013 entrichteten Spielsuchtabgabe hat das Gesundheitsdepartement im Jahr 2014 Beiträge an die Stiftung „Sucht Schweiz“ zur Förderung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen, an die Ambulanz für Verhaltenssüchte der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel für die Umsetzung des Kooperationsmodells Glücksspielsucht Basel-Stadt sowie für die Bereitstellung von Behandlungsangeboten im Bereich der pathologischen Glücksspielsucht und an das Beratungszentrum der Stiftung „Suchthilfe Region Basel“ zur Erbringung von Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit exzessiver Spielsucht geleistet.

